

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 347/12 B

L 19 R 747/08 (Bayerisches LSG)
S 3 R 808/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit seiner Klage auf Rente wegen Erwerbsminderung hatte der Kläger in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, mit der er geltend macht, das Berufungsurteil weiche vom Urteil des BSG vom 25.6.1986 - 4a RJ 55/84 - ab.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 3 Die Beschwerdebegründung vom 9.11.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Eine Abweichung im og Sinn liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006, SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989, SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 5 Diese Erfordernisse erfüllt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei dem vom Kläger formulierten Satz aus der von ihm herangezogenen Entscheidung des BSG, "wonach es sich bei der Tätigkeit eines Pförtners um einen typischen Schonarbeitsplatz handelt", überhaupt um einen Rechtssatz oder nicht vielmehr um eine Tatsachenfeststellung in Form eines Erfahrungssatzes handelt, aus dem weder eine die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründende Rechtsfrage hergeleitet werden kann (*vgl BSG vom 7.10.2005, SozR 4-1500 § 160a Nr 9*) noch eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso kann offenbleiben, ob das zitierte BSG-Urteil überhaupt die behauptete Aussage enthält.
- 7 Jedenfalls aber fehlt es an der Gegenüberstellung eines widersprechenden abstrakten Rechtssatzes des LSG. Dieser kann nicht in dessen Ausführungen gesehen werden, wonach es sich bei der von der Beklagten als Verweisungstätigkeit benannten Pförtnertätigkeit nicht um einen sogenannten "Schonarbeitsplatz" handele, weswegen der Kläger keinen Anspruch auf die begehrte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit habe. Eine Abweichung liegt nicht schon darin, dass das LSG Tatsachen anders beurteilt haben sollte, als dies in einer Entscheidung des BSG geschehen ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)